

Nachteilsausgleich in der Schule

Manche Kinder haben in der Schule wegen besonderer Lernschwierigkeiten Nachteile. Damit diese Kinder trotzdem faire Chancen haben, kann die Schule einen Nachteilsausgleich gewähren.

Das bedeutet: Das Kind bekommt Unterstützung oder angepasste Bedingungen. Es soll zeigen können, was es kann, ohne durch seine Einschränkung benachteiligt zu werden. Die Leistung selbst wird nicht leichter gemacht. Es geht nur darum, die Bedingungen fairer zu gestalten, nicht aber Notenverbesserungen oder Leistungsvergünstigungen.

Rechtsgrundlagen:

- Rundschreiben 11/19
- Sonderpädagogik-Verordnung
- Brandenburgisches Schulgesetz
- Grundschulverordnung
- Lese-Rechtschreib-Rechnen-Verordnung (LRSRV)

Was ist Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleich heißt: Ein Kind bekommt im Schulalltag oder bei Klassenarbeiten bestimmte Erleichterungen, wenn es sie braucht. Das kann zum Beispiel wichtig sein bei Krankheit, Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Rechenschwierigkeiten oder anderen Einschränkungen.

Diagnostische Voraussetzungen

Für die Feststellung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen in den Klassenstufen 1-4 ist die jeweilige Lehrkraft im Fach Deutsch bzw. Mathematik zuständig. Diese kann zur Unterstützung weitere Fachkräfte oder auch die schulpsychologische Beratungsstelle heranziehen. Diagnosen von außerschulischen Fachkräften z.B. Psychologinnen oder Psychologen sind wünschenswert, in der Grundschule aber nicht zwingend Voraussetzung.

Ab Klasse 5 ist die schulpsychologische Beratung in das Verfahren einzubeziehen. Diese ist vor allem mit der Diagnostizierung der kognitiven Voraussetzungen des Kindes befasst. Für einen Nachteilsausgleich im Zusammenhang mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ist ein abgeschlossenes Förderausschussverfahren Voraussetzung. Dieses ist aber nur für wenige Einzelfälle notwendig.

Typische Nachweise

Schriftliche Nachweise für das Vorliegen einer besonderen Schwierigkeit im Lesen, Schreiben oder Rechnen sind nach der LRS-Verordnung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht vorgeschrieben. Sollten aber bereits entsprechende Untersuchungen bei Kinderpsychiatern oder Kinderpsychologen stattgefunden haben, können die schriftlichen Befunde dazu gerne an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer weitergeleitet werden.

Geltungsdauer

- gelten immer befristet (in der Regel für ein Schuljahr)
- sollen regelmäßig überprüft werden
- Änderungen sind jeder Zeit möglich

Welche Formen sind möglich?

Je nach Situation kann die Schule zum Beispiel Folgendes ermöglichen:

- mehr Zeit bei Klassenarbeiten
- Pausen während der Bearbeitung
- einen ruhigen Arbeitsplatz
- die Nutzung von Hilfsmitteln
- mündliche statt schriftliche Leistungen oder umgekehrt
- andere passende Unterstützung im Unterricht oder bei Prüfungen

Welche Maßnahme sinnvoll ist, wird immer einzeln geprüft. Es gibt also keine Lösung, die für alle gleich ist.

Wie beantragen Eltern den Nachteilsausgleich?

Eltern können den Nachteilsausgleich jederzeit bei der Schule beantragen. Dafür reicht oft ein formloses Schreiben an die Schulleitung oder Klassenleitung oder Antragsformular von der Homepage.

Die Klassenleitung/Fachlehrkraft prüft gemeinsam mit den Eltern, welche Unterstützung nötig ist. Über die Gewährung entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung wird schriftlich festgehalten und regelmäßig überprüft. Die Eltern werden dann über die Entscheidung informiert.